



---

Stadt Werneuchen ♦ PF 1127 ♦ 16353 Werneuchen

Stadtverordnetenversammlung  
der Stadt Werneuchen

**Abteilung: Ordnungswesen**

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen/ unsere Nachricht vom

Datum  
25.05.2022

---

### **Mitteilungen der Verwaltung Sachgebiet Ordnungswesen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Fragen aus der Einwohnerfragestunde der SVV vom 16.12.2021 ist wie folgt zu antworten:

1. Der Hinweis des Einwohners zur Vorabankündigung durch zusätzliche Beschilderung „Achtung Bodenwelle“ wird befürwortet. Auch eine zweite Bodenschwelle wird in Höhe der Bushaltestelle am Wendekreis errichtet.
2. Zum Hinweis, dass die Tempo 30 Schilder auf der B 158 auffälliger beworben, bzw. je Einmündung neu aufgestellt werden (Bsp. Schulstraße) könnten, ist auf beigefügte Antwort der zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Barnim zu verweisen (siehe Anlage).

---

Uwe Faupel  
Sachgebiet Ordnungswesen

## Anlage:

**Von:** verkehrslenkung@kvbarnim.de [mailto:verkehrslenkung@kvbarnim.de]

**Gesendet:** Dienstag, 4. Januar 2022 14:12

**An:** Uwe Faupel <faupel@werneuchen.de>

**Betreff:** AW: vAO 2019000042 / Werneuchen Berliner Allee

Sehr geehrter Herr Faupel,

ich möchte kurz aus den Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) zitieren:

Zu §§ 39 bis 43 StVO:

**1**

Die behördlichen Maßnahmen zur Regelung und Lenkung des Verkehrs durch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sollen die allgemeinen Verkehrsvorschriften sinnvoll ergänzen. Dabei ist nach dem Grundsatz zu verfahren, so wenig Verkehrszeichen wie möglich anzuordnen. Bei der Straßenbaubehörde ist gegebenenfalls eine Prüfung anzuregen, ob an Stelle von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen vorrangig durch verkehrstechnische oder bauliche Maßnahmen eine Verbesserung der Situation erreicht werden kann.

**2**

Verkehrszeichen, die lediglich die gesetzliche Regelung wiedergeben, sind nicht anzuordnen. Dies gilt auch für die Anordnung von Verkehrszeichen einschließlich Markierungen, deren rechtliche Wirkung bereits durch ein anderes vorhandenes oder gleichzeitig angeordnetes Verkehrszeichen erreicht wird. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der obersten Landesbehörde.

**3**

Verkehrszeichen dürfen nur dort angebracht werden, wo dies nach den Umständen geboten ist. Über die Anordnung von Verkehrszeichen darf in jedem Einzelfall und nur nach gründlicher Prüfung entschieden werden; die Zuziehung ortsfremder Sachverständiger kann sich empfehlen.

Zudem kommt die Ergänzung aus den VwV-StVO zu § 42:

**5**

III.

Die Zeichen 274, 276, 277 und 277.1 sollen hinter solchen Kreuzungen und Einmündungen wiederholt werden, an denen mit dem Einbiegen ortsunkundiger Kraftfahrer zu rechnen ist. Wo innerhalb geschlossener Ortschaften durch das Zeichen 274 eine Geschwindigkeit über 50 km/h zugelassen ist, genügt dagegen dessen Wiederholung in angemessenen Abständen. Grundsätzlich richten sich die Abstände, in denen die Zeichen zu wiederholen sind, nach den jeweiligen Verkehrsverhältnissen und der Verkehrssituation. Auf Autobahnen empfiehlt es sich in der Regel, die Zeichen nach 1.000 m zu wiederholen.

Aufgrund der zwingenden Erfordernis, Verkehrszeichen sparsam anzuordnen, habe ich bereits im Anordnungsverfahren geprüft, ob die Geschwindigkeitsbeschränkung hinter den einmündenden Wegen zu wiederholen wäre. Das Ergebnis war hier negativ, da aus diesen Wegen nur mit ortskundigem Verkehr zu rechnen ist. Die angeordnete Streckenbeschränkung gilt daher so weit, bis sie durch ein anderes Verkehrszeichen aufgehoben wird. Dies erfolgt kurz vor dem Ende der Bebauung durch das Zeichen 274-50 (zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h).

Aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht wäre die Anordnung von Wiederholungen der Geschwindigkeitsreduzierung aus Lärmschutzgründen hier nicht rechtmäßig.

Die Größe der Verkehrszeichen hängt von der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ab. Dies regeln ebenfalls die VwV zu §§ 39 bis 43 StVO:

Für dreieckige, runde, quadratische und rechteckige Verkehrszeichen gilt:

Geschwindigkeitsbereich (km/h)	Größe
20 bis weniger als 50	1
50 bis 100	2
mehr als 100	3

Verkehrszeichen	Größe 1	Größe 2	Größe 3	Zusatzzeichen	Größe 1	Größe 2	Größe 3
	(70 %)	(100 %)	(125 bzw. 140 %)		(70 %)	(100 %)	(125 %)
Runde(Ø)	420	600	750 (125 %)	Höhe 1	231x420	330 x 600	412x750
Dreieck (Seitenl.)	630	900	1260 (140 %)	Höhe 2	315x420	450 x 600	562 x 750
Quadrat (Seitenl.)	420	600	840 (140 %)	Höhe 3	420 x 420	600 x 600	750 x 750
Rechteck (HxB)	630 x 420	900 x 600	1260x840(140%)				
Maße in mm				Maße der Zusatzzeichen in mm			

Die vorhandenen Verkehrszeichen wurden in Größe 2 aufgestellt. Dies entspricht den Erforderlichkeiten und wird nicht geändert, da es auch hierfür keine zwingende Erfordernis gibt. Sollten Sie sich weiteren Fragen stellen müssen, können Sie die Fragenden auch gerne an mich verweisen.

mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

### T. Gehrke-Fischbein

Sachbearbeiter Verkehrsangelegenheiten

Ordnungsamt  
Straßenverkehr  
Landkreis Barnim  
Am Markt 1  
D-16225 Eberswalde

Telefon: 03334 214 1415  
Telefax: 03334 214 2415